

Nachrichten



TOP-Thema:
Nachhaltigkeitsberichterstattung:
Ein Anwendungsfall im Mittelstand



Holger Wandel

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser!

Auf die aus verschiedenen Gründen rasant gestiegenen Energiepreise hat die Bundesregierung reagiert. Informationen zu den Änderungen durch das **Steuerentlastungsgesetz 2022** vom 20.5.2022 enthält der erste Beitrag in diesem Heft. Am selben Tag wurde im Rahmen des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes die **Abzinsung von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz abgeschafft**. Details können dem zweiten Beitrag in der Rubrik Steuern entnommen werden. Auch im Anschluss geht es um Verzinsung; die gebotene Neuregelung der **Verzinsung von Steuernachzahlungen** befindet sich auf der Zielgeraden. Anschließend wird die Steuerbarkeit von **Rückzahlungen aus dem Nennkapital** und Einlagen von **Kapitalgesellschaften aus Drittstaaten** thematisiert. Hier hat sich die Finanzverwaltung der BFH-Rechtsprechung beugen müssen. Im letzten steuerlichen Beitrag werfen wir einen Blick auf die Folgen bei einem **Zuzug** nach Deutschland und die Frage, unter welchen Umständen aus dem **EU-Ausland übernommene stille Reserven** bei einer Veräußerung im Inland steuerlich genutzt werden können.

Der Top-Beitrag diese Juni-Ausgabe kommt aus der Rubrik Rechnungslegung. Mit einem Praxisbericht über

die Chancen und Herausforderungen von mittelständischen Unternehmen schließen wir den Dreiteiler zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ab. Dabei wird deutlich, dass zwar die gesetzlichen Vorgaben oftmals nicht direkt für ein Unternehmen gelten, aber dennoch ein Prozess für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung einzurichten ist, weil in der Wertschöpfungskette vor- oder nachgelagerte Unternehmen bzw. sonstige Stakeholder Informationen erwarten.

In der Rubrik Recht geht es einmal mehr um die Rechtsfortentwicklung bezüglich eines eventuellen **Verfalls von Urlaubsansprüchen**.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise durch die deutschen PKF-Standorte mit einem Besuch in Heidelberg fort.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Holger Wandel
Steuerberater



Blick auf Heidelberg

Titelfoto: Schloss Heidelberg mit Athene

TOP-Thema

Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung: Ein Anwendungs-
fall im Mittelstand

Inhalt

Steuern

Maßnahmen im Steuerentlastungsgesetz 2022	4
Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten	5
Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Senkung des Zinssatzes auf 1,8% pro Jahr	6
BMF zur Rückzahlung von Nennkapital und Einlagen bei Drittstaatengesellschaften: Chancen auf Steuer- neutralität	7
Die Besteuerung von Anteilen bei Zuzug aus dem EU- Ausland	8

Rechnungslegung und Finanzen

Auf dem Weg zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Teil III: Ein Anwendungsfall im Mittelstand	10
---	----

Recht

Unterliegt nicht verfallener Urlaub der regelmäßigen Verjährung?	13
---	----

Kurz notiert

Versicherungsrechtliche Konsequenzen bei einem Unfall im Homeoffice	15
Angaben auf Rechnungen: Zur Frage der handels- üblichen Bezeichnung	15

STEUERN

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

Maßnahmen im Steuerentlastungsgesetz 2022

Angesichts hoher Energiepreise hat das Bundeskabinett am 16.3.2022 einen Regierungsentwurf für das Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen, welchem der Bundesrat am 20.5.2022 seine Zustimmung erteilte.

1. Bereits zuvor entworfene Entlastungspakete

Bereits am 23.2.2022 sowie am 24.3.2022 hatte sich die Regierungskoalition darauf geeinigt, Verbraucher angesichts hoher Energiepreise zu entlasten. Dabei hat man sich konkret auf unterschiedliche Hilfsmaßnahmen innerhalb des Entlastungspakets verständigt (vgl. PKF Nachrichten 4/2022). Im Mittelpunkt des Entlastungspakets steht der Wegfall der EEG-Umlage bereits zum 1.7.2022 (vgl. PKF Nachrichten 5/2022).

2. Steuerentlastungsgesetz 2022

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 werden insbesondere drei einkommensteuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- (1) Für 2022 ist der **Arbeitnehmerpauschbetrag** bei der Einkommensteuer um 200 € auf 1.200 € erhöht worden.
- (2) **Grundfreibetrag:** Rückwirkend ab dem 1.1.2022 ist der Grundfreibetrag der Einkommensteuer von derzeit 9.984 € um 363 € auf 10.347 € angehoben worden.
- (3) **Fernpendlerpauschale:** Angesichts der gestiegenen Preise für Mobilität ist die zuvor erst am 1.1.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem



Blick über den Neckar mit Alter Brücke, Schloss, Stadttor und Heiliggeistkirche

21. Kilometer) sowie der Mobilitätsprämie vorgezogen worden. Die Fernpendlerpauschale beträgt nun 38 Cent rückwirkend ab dem 1.1.2022.

Zugleich wurden auch die bereits angekündigten nachfolgenden Regelungen des Entlastungspakets (vgl. PKF Nachrichten 4/2022) finalisiert:

(4) Einmaliger Kinderbonus: Pro Kind erfolgt im Juli ohne Antrag zusammen mit dem Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus i.H. von 100 € pro Kind. Der Kinderbonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

(5) Einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale: An alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen soll nach den §§ 112 bis 122 EStG n.F. eine steuerpflichtige Energiepreispauschale i.H. von 300 € für das Jahr 2022 ausbezahlt werden. Der Anspruch darauf soll für die Anspruchsberechtigten ab dem 1.9.2022 entstehen. Arbeitnehmern soll die Pauschale im September 2022 vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Arbeitgeber sollen

die Energiepauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen, ggf. übersteigende Beträge sollen den Arbeitgebern vom Finanzamt ersetzt werden. Bei allen anderen Anspruchsberechtigten wird die Energiepreispauschale mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt und auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

(6) Einmalige Absenkung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen: Vorgesehen ist auch ein Vorschuss über eine einmalige Absenkung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

(7) Neun-Euro-Ticket: Für die Monate Juni, Juli und August ist ab dem 1.6.2022 ein bundesweit geltendes ÖPNV-Ticket für 9 € pro Monat erwerbbar.

(8) Senkung der Spritpreise: Befristet für drei Monate wird ab dem 1.6.2022 die im Spritpreis an den Tankstellen enthaltene Energiesteuer bei Benzin um 30 Cent und Diesel um 14 Cent pro Liter gesenkt.

StB Sabine Rössler

Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

Das 4. Corona-Steuerhilfegesetz ist am 20.5.2022 vom Bundestag beschlossen worden. Die Abschaffung der Abzinsung von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz gehört zu den in der Öffentlichkeit weitgehend verborgen gebliebenen Änderungsvorschlägen.

1. Abzinsungsgebot in der Steuerbilanz

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr (in der Steuerbilanz) mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen. Für Rückstellungen gilt dies entsprechend. Eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung belastet den Schuldner weniger als eine sofortige Leistungspflicht. Auch ohne ausdrückliche Zinsvereinbarung sei neben dem Tilgungsanteil ein Zinsanteil enthalten. Dabei folgt das Abzinsungsgebot dem Grundsatz, dass erst in Zukunft zu erbringende Zahlungen gegenwärtig mit dem Barwert abzubilden sind (so auch BFH-Entscheidung vom 22.5.2019, Az.: X R 19/17, BStBl II 2019 S. 795).

Zahlreiche Verfahren vor dem BFH dokumentieren seit Jahren die Zweifel u.a. an der Zinshöhe und ihrer Starrheit. Der BFH sah die Verpflichtung, unverzinsliche Betriebsschulden

mit 5,5% abzuzinsen, für Wirtschaftsjahre bis einschließlich 2010 als verfassungsgemäß an. Auch für das Jahr 2013 bestehen nach dem FG Münster keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG mit seinem statisch-typisierenden Abzinsungssatz von 5,5% (Beschluss vom 5.5.2021, Az.: 13 V 505/2).

2. Änderung nur für Verbindlichkeiten, nicht für Rückstellungen

Künftig werden Verbindlichkeiten und Rückstellungen unterschiedlich behandelt. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F. sind Verbindlichkeiten nunmehr wie Grund- und Boden, Beteiligungen und Umlaufvermögen mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Die Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr entfällt.

Für Rückstellungen hingegen gilt das bisher explizit für Verbindlichkeiten Geregelte: Rückstellungen für Verpflichtungen sind mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen; ausgenommen von der Abzinsung sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr oder Rückstellungen für verzinsliche Verpflichtungen.



3. Anwendungsbereich und Hintergrund

Die hier beschriebenen Neuregelungen sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2022 enden. Auf Antrag ist eine Anwendung auch für frühere Jahre möglich. Der Antrag ist dann allerdings für sämtliche Wirtschaftsjahre einheitlich zu stellen.

Die Abschaffung der Abzinsung von Verbindlichkeiten geht auf eine Initiative des Bundesrats zurück. Einer steuerlichen Mehrbelastung durch die Abzinsung im Jahr der Erstbilanzierung der Verbindlichkeit bedürfe es aufgrund des schon länger andauernden sehr niedrigen Zinsniveaus nicht mehr. Der Wegfall des Abzinsungsgebots

sei zudem ein wirksamer Beitrag für eine Entbürokratisierung des Steuerrechts und zur Steuervereinfachung.

Hinweis

Soweit eine Verbindlichkeit aus den Vorjahren existiert, ergibt sich eine Gewinnminderung i.H. des zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres noch bestehenden Abzinsungsvolumens. Eine Übergangsregelung, z.B. in Form einer Verteilung des Aufwands über mehrere Jahre, ist aktuell nicht vorgesehen worden.

WP/StB Daniel Scheffbuch / Luca Gallus

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Senkung des Zinssatzes auf 1,8% pro Jahr

Bereits im Dezember hatten wir über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) berichtet, wonach die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von 6% pro Jahr als verfassungswidrig

eingestuft wurde. Mit dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung vom 30.3.2022 hat das Bundeskabinett eine Senkung auf 0,15% pro Monat bzw. 1,8% pro Jahr in die Wege geleitet.

1. Neuregelung zur Verzinsung

Die Neuregelung wird rückwirkend ab 1.1.2019 für alle offenen Fälle der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen Anwendung finden. Demnach soll der Zinssatz auf 0,15% pro Monat (= 1,8% pro Jahr) gesenkt werden (aktuell noch 0,5% pro Monat bzw. 6% pro Jahr). Zudem ist geregelt, dass die Angemessenheit dieses neuen Zinssatzes unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden muss. Eine erstmalige Überprüfung müsste somit spätestens zum 1.1.2026 erfolgen.

2. Weiterer Ablauf

Die Gesetzesänderung betrifft nur Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, nicht jedoch Stundungs-, Hinterzie-

hungs-, Aussetzungs- und Prozesszinsen. Für die endgültige Anwendung des niedrigeren Zinssatzes bedarf es der Verabschiedung durch den Bundestag (geplant für den 24.6.2022) sowie der Zustimmung des Bundesrats (geplant für den 8.7.2022).

Hinweis

Sobald die Zustimmung des Bundesrats ergangen ist und der Gesetzestext entsprechend angepasst wurde, dürfte eine Vielzahl an Bescheiden, bei denen die Festsetzung der Zinsen bislang mit Bezug auf das Urteil des BVerfG „auf null“ gesetzt wurde bzw. noch vorläufig war, durch das Finanzamt angepasst werden.

RA/StB Lars Heymann / WP/StB Dr. Dietrich Jacobs

BMF zur Rückzahlung von Nennkapital und Einlagen bei Drittstaatengesellschaften: Chancen auf Steuerneutralität

Nach bisheriger Auffassung der deutschen Finanzverwaltung war die Rückgewähr von nicht in das Nennkapital geleisteten Zahlungen bei Kapitalgesellschaften außerhalb der EU (sog. „Drittstaatengesellschaften“) grundsätzlich nicht erfolgsneutral möglich. Nach entgegenstehenden BFH-Urteilen hat nun das BMF diese Rechtsprechung anerkannt und Regelungen für die Rückzahlung von Nennkapital getroffen. Gleichwohl bestehen im Detail verschiedene Fallstricke, u.a. in Bezug auf die ggf. hohen Nachweisanforderungen.

1. Nennkapitalrückzahlung

Grundsätzlich sind die Zahlungen auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft in Euro umgerechnet anzugeben, bei einer Leistung in ausländischer Währung mit dem Mittelwert des Devisengeldkurses.

Nennkapitalrückzahlungen führen beim Gesellschafter zu einer im Regelfall nicht ertragsteuerpflichtigen Minderung der Anschaffungskosten. Hiervon bestehen zwei relevante Ausnahmen:

- » Soweit die Nennkapitalrückzahlungen die Anschaffungskosten übersteigen, ist der übersteigende Betrag grundsätzlich steuerpflichtig.

- » Die innerhalb von fünf Jahren nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zurückgezahlten Beträge sind bis zum Betrag dieser Kapitalerhöhung als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren.

Die Finanzverwaltung fordert in dem BMF-Schreiben vom 21.4.2022 (Az.: IV C 2 - S 2836/20/10001 :002) als Nachweis einer Nennkapitalrückzahlung u.a., den Nennkapitalherabsetzungs- und -rückzahlungsbeschluss beizubringen, um von der prinzipiellen Steuerneutralität profitieren zu können.

2. Rückzahlung nicht ins Nennkapital geleisteter Einlagen

Die Finanzverwaltung erkennt eine steuerneutrale Rückzahlungsmöglichkeit prinzipiell an, will diese in Übereinstimmung mit der BFH-Rechtsprechung aber erst dann und insoweit zulassen, wie nicht nach der auch bei inländischen Kapitalgesellschaften relevanten sog. „Verwendungsreihenfolge“ vorrangig Gewinne ausgezahlt werden. Da bei Drittstaatengesellschaften in Deutschland keine steuerlichen Feststellungen zum Einlagekonto getroffen werden, soll die Ermittlung der notwendigen Beträge auf der Grundlage der ausländischen Handelsbilanz auf den

letzten Bilanzstichtag vor der Auskehrung erfolgen und damit wie folgt vorgenommen werden:

Eigenkapital
– Nennkapital
– nicht ins Nennkapital geleistete Zuzahlungen
<hr/>
= ausschüttbarer Gewinn

Das BMF-Schreiben sieht umfangreiche Nachweise vor, soweit von einer steuerneutralen Rückzahlung ausgegangen werden soll, u.a. können erforderlich sein:

1. Nachweis über die unbeschränkte Steuerpflicht der ausschüttenden Körperschaft oder Personenvereinigung in einem Drittstaat für den beantragten Zeitraum,
2. Höhe der Beteiligung des inländischen Anteilseigners,
3. Beschlüsse und Nachweise über die geleistete Auskehrung,
4. Bilanz der die Leistung erbringenden Gesellschaft.

Hinweis: Die Erstellung einer Handelsbilanz nach deutschem Recht sowie eine Überleitungsrechnung auf eine fiktive Steuerbilanz werden von der Finanzverwaltung nicht gefordert.

StB Dr. Dirk Altenbeck / StB Stephan Lüneburg

Die Besteuerung von Anteilen bei Zuzug aus dem EU-Ausland

Die Notwendigkeit einer rechtzeitigen steuerlichen Beratung mit Prüfung und Strukturierung bei geplantem Wegzug ist allgemein bekannt. Die Wichtigkeit auch für Fälle des Zuzugs verdeutlicht ein Urteil des BFH, das sich erstmalig höchststrichterlich mit dem Ansatz fiktiver Anschaffungskosten für im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften beschäftigt hat. Infolge der Rechtsänderung bei der nationalen Wegzugbesteuerung innerhalb der EU ab 2022 ist die Bedeutung des Urteils im Umkehrschluss nicht zu unterschätzen, da zukünftig keine zinslose Stundung mehr möglich sein wird, sondern eine Besteuerung zum Regelfall wird. Allerdings bestehen dahingehend europarechtliche Bedenken.

1. Grundsätze

Verlegt ein Gesellschafter mit Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen seinen Wohnsitz in

3. Besonderheit: De-facto-Wahlrecht für Kapitalgesellschaften aus EWR-Staaten

Auf Kapitalgesellschaften aus EWR-Staaten können nach Auffassung des BMF auf Antrag diejenigen Vorschriften angewendet werden, die auch für die Einlagenrückgewähr von ausländischen EU-Kapitalgesellschaften zu beachten sind. Wurde dies nicht wirksam beantragt, sollen die oben beschriebenen Grundsätze angewendet werden.

Empfehlung

Das neue BMF-Schreiben sorgt für erhöhte Anwendungssicherheit. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen, die in den Genuss der o.g. Steuerneutralität kommen wollen, strenge Nachweispflichten auferlegt. Es sollte daher rechtzeitig darauf geachtet werden, sich den Zugriff auf die ggf. angeforderten Unterlagen zu sichern.

einen anderen Staat, begründet er dort im Regelfall das unbeschränkte Besteuerungsrecht für den Zuzugstaat nach dem sog. Welteinkommensprinzip für alle inländischen und ausländischen Einkünfte. Der Wegzug- sowie Zuzugstaat können das Besteuerungsrecht für diesen Fall über eine Regelung im Doppelbesteuerungsabkommen regeln, wobei gewöhnlich der Zuzugstaat das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne aus solchen Anteilen zugesprochen bekommt, wenn die Veräußerung nach dem Zuzug erfolgt. Um sich vor dem Wegfall dieses Besteuerungsrechts zu schützen, kann der Wegzugstaat eine Besteuerung des bis zum Wegzug erfolgten Vermögenszuwachses in den Kapitalgesellschaftsanteilen vornehmen. Einige EU-Staaten kennen keine Wegzugbesteuerung und andere erlassen die festgesetzte Steuer nach einer bestimmten Zeit.

Es kommt somit auf die individuelle Ausgestaltung der Wegzugbesteuerung durch die einzelnen Mitgliedstaaten an, die es im Vorfeld zu berücksichtigen gilt. Erfolgt die

Schlussbesteuerung im Wegzugstaat, ordnet § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG eine Wertverknüpfung für die besteuerten Anteile zwischen dem Wegzug- sowie Zuzugstaat an, um grundsätzlich eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dies erfolgt durch fiktive Erhöhung der Anschaffungskosten für die gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteile mit steuermindernder Auswirkung beim späteren (realen) Verkauf im Inland.

2. Entscheidung des BFH zur Wertverknüpfung

In seinem Urteil vom 26.10.2021 (Az.: IX R 13/20) hatte der BFH erstmalig zu entscheiden, welche Anforderungen an diese Wertverknüpfung zu stellen sind. Der deutsche Gesetzgeber verlangt, dass die Anteile im Wegzugstaat einer vergleichbaren Steuer i.S. des § 6 AStG unterliegen haben. Hierfür ist erforderlich, dass durch die ausländischen Finanzbehörden in einem Steuerbescheid

die geschuldete Steuer bei Wegzug berechnet und festgesetzt wurde.

Nicht entscheidend ist aber nach Ansicht des BFH, dass die Steuer auch tatsächlich gezahlt sein muss. Diese Ansicht hatten bislang das Finanzamt und das Finanzgericht vertreten. Eine Bescheinigung oder ein Schreiben der niederländischen Finanzverwaltung reichte im Urteilsfall hierfür nicht aus, da es sich nicht um einen Steuerbescheid i.S. eines sog. Konservierungsbescheids für Zwecke der Wertverknüpfung beider Staaten handelte.

3. Auswirkungen in der Praxis

Um zielgerichtet das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, ist eine Abstimmung zwischen dem Steuerberater des Wegzug- sowie Zuzugstaats nach den jeweiligen nationalen steuerrechtlichen Regelungen im Vorfeld unumgäng-



Hotel zum Ritter

lich; dies insbesondere, wenn im Wegzugstaat ein Erlass der Steuer nach zehn Jahren möglich sein sollte oder der Herkunftsstaat keine Wegzugbesteuerung kennt. Deutschland würde infolge des Welteinkommensprinzips eine vollumfängliche Besteuerung auch für die Wertzuwächse in den Zeiten vornehmen, in denen der Wohnsitz noch im Ausland lag und damit Deutschland kein Besteuerungsrecht besaß.

Schlussendlich wird der EuGH neben der Frage, ob die ab 2022 anzuwendende nationale Regelung zur Wegzugbesteuerung Deutschland ohne zinslose Stundung nicht gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt, genauso prüfen müssen wie auch die Frage, ob Deutschland mangels Anknüpfungspunkt eine vollständige Besteuerung durchführen darf. Dies wurde im BFH-Urteil nicht thematisiert.

Hinweis

Es erscheint ratsam, bei solchen Fallkonstellationen zunächst Einspruch einzulegen, bei weiteren anhängigen Verfahren das Ruhen des Verfahrens zu beantragen oder die Erfolgsaussichten einer Klage im Hinblick auf die steuerliche Auswirkung zu prüfen. Im Rahmen der Planung des Zuzugs kann es sinnvoll sein, eine Erhöhung der Anschaffungskosten durch Veräußerung oder qualifizierten Anteilstausch zum gemeinen Wert zu erreichen, wenn das ausländische Steuerrecht dies steuerneutral ermöglicht oder andere Vergünstigungen vorsieht oder bestenfalls Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaftsanteilen gar nicht besteuert.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

Sandra Bala / Norman Sträter

Auf dem Weg zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil III: Ein Anwendungsfall im Mittelstand

In Teil I dieser Beitragsserie wurde die Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung hin zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR-Richtlinie) im Lagebericht dargestellt. Die praktischen Herausforderungen sowie die Chancen der Ausweitung der Reportingpflichten für den Mittelstand waren Gegenstand des Teils II. Nachfolgend wird exemplarisch skizziert, welche Anforderungen einer der größten Autobauer weltweit an zuliefernde Unternehmen stellt und welche Schritte beim Lieferanten notwendig sind, um im Rahmen der Auftragsvergabe weiterhin Berücksichtigung zu finden.

1. Ausstrahlwirkung auf den Mittelstand

Die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung adressiert zunächst lediglich große und börsennotierte Unternehmen. In Branchen mit ausgeprägten Lieferketten – wie in der Automobilindustrie – kann es in Bezug auf die Nachhaltigkeitsperformance des Fahrzeugherstellers erforderlich sein, nichtfinanzielle Aspekte in der Lieferkette nachzuverfolgen. In diesem Fall sind dann auch Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen, die weder groß noch börsennotiert sind.

Mithilfe einer nachhaltigkeitsbezogenen Lieferantenbewertung können Risiken in der Lieferantenkette frühzeitig erkannt und es kann dadurch präventiv – also bevor ein Missstand in den Medien auftaucht – auf Lieferanten eingewirkt werden. Ein Mittel zur Früherkennung bietet ein für die Automobilbranche standardisierter Selbstauskunftsbogen (SAQ), der dem Fahrzeughersteller Aufschluss über nachhaltiges Handeln in den Bereichen Soziales, Umwelt und Unternehmensethik der jeweiligen Lieferanten geben soll.

Die Kommunikation, d.h. die Beantwortung des SAQ und das Hochladen der erforderlichen Dokumente sowie die Validierung des SAQ, werden über die NQC SupplierAssurance Internet-Plattform abgewickelt. Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und die Qualifizierung als Zulieferer oder Dienstleistungsunternehmen großer Automobilhersteller ist dann abhängig von einem positiven Rating.

Zwischenergebnis: Indirekt können KMU somit ebenfalls von dem Gesetz zur Umsetzung der CSR-Richtlinie betroffen sein.

2. Prüfung der Rating-Anforderungen

Die Anforderungen in dem SAQ richten sich an Standards in Bezug auf die Geschäftsführung, die Arbeitsbedingungen und Menschenrechte, den Arbeitsschutz, die Unternehmensethik, die Umwelt und das Lieferantenmanagement. Der Umfang der zu erfüllenden Pflichten hängt maßgeblich von der Unternehmensgröße (gemessen in Anzahl der Mitarbeiter) ab. Bei Unternehmen mit mehr als neun Mitarbeitern findet das S-Rating Anwendung. Geschäftspartner mit 10 bis 99 Mitarbeitern können durch die Erfüllung der Mindestanforderungen bereits ein positives Rating erhalten. Für Unternehmen ab 100 Mitarbeiter und bis 500 Mitarbeiter gelten jeweils höhere Anforderungen. Daneben findet eine Differenzierung zwischen produzierenden und dienstleistenden Unternehmen statt. Letztere müssen ein geringeres Anforderungsprofil erfüllen, da sie keine verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung erklären und nachweisen müssen.

Beispiel: Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Unternehmen, das Dienstleistungen für die industrielle Produktion und Fertigung erbringt und weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt. Im Ergebnis galten, aufgrund der Zugehörigkeit zum Dienstleistungssektor und der Beschränkung des Erfüllungsgrads auf die Mindestanforderungen, erleichterte Zugangsvoraussetzungen für die

Vergabefähigkeit. Daher konzentrierten sich die Anstrengungen auf die Prüfung der Erfüllung der Mindestanforderungen, die im Folgenden näher erläutert werden.

3. Zu erfüllende Mindestanforderungen

3.1 Geschäftsführung: Verhaltenskodex

Im Bereich der Geschäftsführung sehen die Mindestanforderungen das Vorhandensein eines Verhaltenskodexes vor. Erst ab einer Mitarbeiteranzahl von 100 wird vom Auftraggeber die explizite Benennung leitender Mitarbeiter erwartet, welche die Gesamtverantwortung für die Nachhaltigkeit und Compliance tragen. Die Erwartungen an einen CSR-/Nachhaltigkeitsbericht orientieren sich an den EU-Vorgaben zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen und sind nur bei großen Unternehmen ab 500 Mitarbeiter relevant.

In einem Verhaltenskodex werden Verhaltensgrundsätze definiert, die die ethischen Grundsätze des Unternehmens verkörpern. Sie sollen Beschäftigten, aber auch Geschäftspartnern, Orientierung für den Umgang mit bestehenden Regeln im Unternehmen geben.

Hinweis: Mithilfe des erforderlichen Verhaltenskodexes ist es möglich, über das nachhaltige Handeln in den



Kornmarkt

Bereichen Soziales, Umwelt und Unternehmensethik zu berichten. Die nachfolgend in Bezug genommenen Richtlinien waren im konkreten Fall Bestandteil des Verhaltenskodexes.

3.2 Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

In dem Bereich der Arbeitsbedingungen und Menschenrechte müssen die Geschäftspartner zumindest über eine Richtlinie zu Arbeitsbedingungen und Menschenrechten verfügen, die die Themenfelder Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer, Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeit, moderne Sklaverei, Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen sowie Belästigung und Nichtdiskriminierung abdeckt.

Das Unternehmen muss sich hierbei zur Einhaltung eines hohen Standards bei der Berücksichtigung der Menschenrechte und anforderungsgerechter Arbeitsbedingungen verpflichten.

Hinweis: Aufgrund der in Deutschland bereits gesetzlich vorgegebenen und anerkannten Menschenrechte sowie

Arbeitsnormen erweist sich die Erfüllung dieser Kriterien für ein inländisches Unternehmen i.d.R. nicht als schwierig. Dennoch ist darauf zu achten, dass alle Themenfelder in der Richtlinie enthalten sein müssen und dass sich das Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte und guter Arbeitsbedingungen klar bekennen muss.

3.3 Arbeitsschutz

Arbeitsschutz bezieht sich auf die Erfassung, Bewertung und Kontrolle von Gefahren, die sich am Arbeitsplatz ergeben und die die Gesundheit bzw. das Wohlbefinden der Arbeitnehmer beeinträchtigen können. Mithilfe einer Richtlinie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, die zumindest die Themenfelder Notfallvorsorge, Unfall- und Störungsmanagement, Arbeitsplatzergonomie sowie Brandschutz beinhaltet, kann der Geschäftspartner diesen Anforderungen gerecht werden.

Empfehlung: Darin sollte aufgezeigt werden, welche spezifischen Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz ergriffen werden, um für einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz zu sorgen.



3.4 Unternehmensethik und Umwelt

Das Unternehmen sollte außerdem über eine formelle Richtlinie zur Unternehmensethik verfügen. Darin sollten Maßnahmen thematisiert werden, die das Unternehmen gezielt einsetzt, um Korruption, Erpressung, Bestechung und Datenschutzmissbrauch vorzubeugen. Die notwendige Richtlinie zum Umweltschutz soll darüber hinaus aufzeigen, dass das Unternehmen Verantwortung für die Umwelt übernimmt, indem natürliche Ressourcen geschont werden und der ökologische Fußabdruck bei Produkten und Dienstleistungen gering gehalten wird.

4. Fazit zur Umsetzung im Praxisfall

Insgesamt gesehen konnten im hier zugrundeliegenden Praxisfall die Anforderungen an die verschiedenen Standards erfüllt werden, indem ein Verhaltenskodex formuliert wurde, der die verschiedenen Richtlinien integriert. Im vorliegenden Fall galten erleichterte Zugangsvoraus-

setzungen für die Vergabefähigkeit, da es sich um ein kleines Unternehmen handelt. Vor dem Hintergrund, dass zudem ein inländisches Unternehmen geprüft wurde, erwies sich die Übersetzung der Richtlinien in Maßnahmen zur inhaltlichen Erfüllung der Vorgaben als nicht schwierig. Je nachdem, in welche Größenklasse ein Unternehmen fällt, können strengere Regelungen für die Vergabefähigkeit bestehen.

Hinweis

Unabhängig von Größenklassen ergibt sich in der Praxis die Schwierigkeit, die jeweilig zur Verfügung stehenden Daten wertend auslegen zu müssen, um auf diesem Weg relevante Anforderungen und Nachweise identifizieren zu können, die für die Erreichung des erforderlichen Erfüllungsgrads notwendig sind.

RECHT

RAin Birgit Ludwig

Unterliegt nicht verfallener Urlaub der regelmäßigen Verjährung?

In den vergangenen Jahren wurde bereits höchstrichterlich geklärt, dass der gesetzliche Mindesturlaub nur dann am Ende eines Jahres verfallen kann, wenn der Arbeitgeber seiner Hinweispflicht nachgekommen ist. Nunmehr hat das BAG dem EuGH die Frage vorgelegt, ob nicht verfallener Urlaub der regelmäßigen Verjährung unterliegt.

1. Sachverhalt

Die Klägerin war in der Zeit vom 1.11.1996 bis 31.7.2017 bei dem Beklagten beschäftigt. Der jährliche Urlaubsanspruch der Klägerin betrug 24 Arbeitstage. Am 1.3.2012 bescheinigte der Beklagte der Klägerin, dass der Resturlaubsanspruch der Klägerin in Höhe von 76 Tagen aus dem Jahr 2011 und den vorangegangenen Jahren nicht am 31.3.2012 verfallende, weil die Klägerin ihren Urlaub aufgrund des hohen Arbeitsaufwands nicht antreten können. Der Beklagte gewährte der Klägerin in den Jahren 2012 bis 2017 Urlaub an 95 Arbeitstagen. Im Februar 2018 machte die Klägerin die Abgeltung ihres

Resturlaubsanspruchs von weiteren 101 Tagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren klageweise geltend. Der Beklagte erhob hiergegen die Einrede der Verjährung. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB sei für die geltend gemachten Ansprüche bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen.

2. Entscheidung der Vorinstanzen

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf gab der Klage teilweise statt und verurteilte den Beklagten zur Abgeltung von 76 Urlaubstagen aus den Jahren 2013 bis 2016. (Nur) diese 76 Urlaubstage konnte die Klägerin unstreitig nachweisen. Der Beklagte sei seinen Mitwirkungspflichten (Hinweis auf den Jahresurlaub sowie die Aufforderung, diesen wahrzunehmen) nicht nachgekommen. Die Urlaubsansprüche der Klägerin seien deshalb auch nicht verfallen. Der gesetzliche Urlaub könne nur dann zum Jahresende oder zum 31.3. des Folgejahres verfallen, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer aufgefordert habe, den Urlaub rechtzeitig zu nehmen und darauf verwiesen

hat, dass dieser anderenfalls am Ende eines Jahres ver-
 falle. Weiterhin vertrat das Landesarbeitsgericht die Auf-
 fassung, dass sich der Arbeitgeber nicht auf Verjährung
 berufen könne, wenn dieser seinen Mitwirkungspflichten
 auch in den Folgejahren nicht nachkomme.

Hiergegen legte der Beklagte Revision beim BAG ein.
 Dieses setzte die Entscheidung aus und legte dem EuGH
 die Frage, ob Urlaubsansprüche, die aufgrund unterlas-
 sener Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers nicht bereits
 nach § 7 Abs. 3 BurlG verfallen können, unter Berück-
 sichtigung europarechtlicher Vorgaben zumindest verjäh-
 ren können, zur Vorabentscheidung vor. Bis zur Entschei-
 dung des EuGH ist das Revisionsverfahren beim BAG
 ausgesetzt.

3. Schlussantrag des Generalanwalts des EuGH

In dem Schlussantrag des Vorabverfahrens ist der Gene-
 ralanwalt des EuGH der Ansicht, dass die deutschen Ver-
 jährungsfristen gegen Unionsrecht verstoßen. Jedenfalls

dann, wenn der Arbeitgeber der ihm obliegenden Hin-
 weispflicht auf den zu nehmenden (gesetzlichen Mindest-)
 Urlaub nicht nachkommt. Erst mit dem Hinweis durch
 den Arbeitgeber erlangt der Arbeitnehmer Kenntnis von
 seinem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Mit dem
 Hinweis auf den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub
 beginnt dann die Verjährungsfrist zu laufen.

Empfehlung

Bis zur abschließenden Entscheidung des EuGH
 empfiehlt sich rein vorsorglich ein Hinweis auf den
 jeweils noch zu nehmenden Jahresurlaub, ver-
 bunden mit der Aufforderung diesen Urlaub auch
 zu nehmen. Anderenfalls verfällt der Mindestur-
 laub weder zum Jahresende noch verjährt dieser
 innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von
 drei Jahren.



Historische Bergbahn zum Königstuhl

Versicherungsrechtliche Konsequenzen bei einem Unfall im Homeoffice

Wer in den eigenen vier Wänden beruflich tätig ist, sollte wissen, dass Unfälle im Homeoffice von der gesetzlichen Unfallversicherung des Arbeitgebers abgedeckt sind, sofern die auslösende Handlung im Interesse des Unternehmens und nicht aus rein privaten Gründen erfolgt ist. Ein Urteil des Bundessozialgerichts von 2021 hat diesen Unfallversicherungsschutz im Homeoffice untermauert. Die Tätigkeit im Homeoffice ist mit der Arbeit im Betrieb gleichgestellt.

In dem verhandelten Fall war ein Arbeitnehmer im Jahr 2018 morgens auf einer Wendeltreppe gestürzt, die zu seinem Arbeitszimmer führte; die Folge war ein Brustwirbelbruch. Die Berufsgenossenschaft seines Arbeitgebers weigerte sich zu zahlen, obwohl der Angestellte zwecks Arbeit auf dem Weg in sein Arbeitszimmer war. Sie argumentierte, dass der Versicherungsschutz erst im Arbeitszimmer beginne und sich der Unfall nicht auf einem versicherten Weg ereignet habe. Der Arbeitnehmer zog vor das Sozialgericht und erhielt in erster Instanz Recht: Die Sozialrichter sahen in dem Fall einen Arbeitsunfall, da sich der Kläger auf dem direkten Weg zur Arbeit befunden habe.

Das Landessozialgericht widersprach in zweiter Instanz jedoch und argumentierte, dass Wege innerhalb der eigenen Wohnung nicht unter Versicherungsschutz stünden.

Das oberste Bundessozialgericht bestätigte in dritter Instanz dann schließlich die Auffassung der ersten Instanz: Das Treppensteigen habe der Arbeitsaufnahme gedient und sei als Verrichtung im Interesse des Arbeitgebers ein versicherter Betriebsweg. Daher stuften die obersten Sozialrichter den Sturz als Arbeitsunfall ein, der unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt.

Ergebnis: Bei der Arbeit im Homeoffice sind die Wege innerhalb eines Haushalts also den betrieblichen Wegen gleichgestellt, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Arbeit stehen. Aufgrund einer Gesetzesänderung sind diese Wege seit Juni 2021 mittlerweile auch nach dem Gesetz ausdrücklich versichert. Bei Arbeitsunfällen, die sich davor ereignet haben, greift das Gerichtsurteil rückwirkend. Nicht nur der Weg für die Arbeitsaufnahme, sondern auch der Weg in die Küche, zum Kaffeholen, zur Mittagspause oder zur Toilette zählt inzwischen zum Arbeitsweg.

Angaben auf Rechnungen: Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung

Das UStG schreibt vor, dass ein Unternehmer in einer Rechnung die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen muss. Das BMF hat sich in einem aktuellen Schreiben der Rechtsauffassung des BFH zu den Anforderungen an die handelsübliche Bezeichnung angeschlossen.

Nach Auffassung des BMF im Schreiben vom 1.12.2021 (Az.: III C 2 - S 7280-a/19/10002 :001) und des BFH ist die handelsübliche Bezeichnung nicht als Verschärfung der Rechnungsangaben für den Unternehmer zu werten. Es sei nach Waren im mittleren und oberen Preissegment einerseits und dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment andererseits zu unterscheiden. Die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung sei immer von den Umständen

des Einzelfalls abhängig. Dazu können beispielsweise die Handelsstufe, die Art und der Inhalt des Geschäfts sowie der Wert der einzelnen Waren zählen.

Weiter führt das BMF aus, dass keine allgemeingültigen Aussagen dazu möglich sind, wann eine Bezeichnung als handelsüblich angesehen werden kann. In Zweifelsfällen ist der Unternehmer nachweisspflichtig, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist.

Hinweis: Es muss ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die Leistung muss eindeutig und leicht nachprüfbar sein. Die erbrachten Leistungen müssen jedoch nicht erschöpfend beschrieben werden.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Man kann nur wachsen, wenn man massiv innovativ ist.“

Hasso Plattner, geboren am 21.1.1944 in Berlin. Deutscher Unternehmer, Mitbegründer des IT-Unternehmens SAP und Mäzen. Er war von 1997 bis 2003 Vorstandssprecher von SAP und ist seither Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Impressum

PKF WULF GRUPPE | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF KURFESS KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-kurfess.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | Kirchheim | info@pkf-rager.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt · Bondorf |
zentrale@pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.